

# ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG

**der Abgeordneten Claudia Gamon, Kollegin und Kollegen  
betreffend Verschärfung des Sonderpensionenbegrenzungsgesetz  
eingebracht im Zuge der Debatte über den Bericht des Rechnungshofaus-  
schusses betreffend den Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis sei-  
ner Erhebung der durchschnittlichen Einkommen sowie der zusätzlichen Leis-  
tungen für Pensionen bei Unternehmen und Einrichtungen im Bereich der öf-  
fentlichen Wirtschaft des Bundes in den Jahren 2013 und 2014 (Reihe Ein-  
kommen 2015/1) (III-223/1006 d.B.) – TOP 4**

Der Bericht des Rechnungshofes über die durchschnittlichen Einkommen und zu-  
sätzlichen Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes 2013  
und 2014 bringt einige interessante Zahlen zum Vorschein, insbesondere auch Be-  
reich der Pensionsleistungen an ehemalige Mitarbeiter\_innen. Hierbei zeigen sich  
enorme Unterschiede in den jeweiligen durchschnittlichen Höhen der Pensionsleis-  
tungen, die deutlich aufzeigen in welchen öffentlichen Bereichen äußert hohe Pensi-  
onen ausbezahlt werden, die teilweise weit über der ASVG-Höchstpension liegen.  
Folgende Tabelle gibt eine Übersicht darüber in welchen Unternehmungen die  
durchschnittliche Pensionshöhe 14x jährlich 2014 über der ASVG-Höchstpension  
von 3135,94 €/14x jährlich lagen:

	Perso- nen	Gesamtsum- me	Sum- me/Person	14x jährlich / Durch- schnitt
Verbund Thermal Power	1	200600	200 600,00 €	14 328,57 €
Österreich Werbung	2	191400	95 700,00 €	6 835,71 €
OeNB	1316	118560100	90 091,26 €	6 435,09 €
Österreichische Forschungsför- derungsgesellschaft	1	87400	87 400,00 €	6 242,86 €
Schönbrunn	1	86100	86 100,00 €	6 150,00 €
Verbund AG	32	2420000	75 625,00 €	5 401,79 €
VA Notariat	2	147100	73 550,00 €	5 253,57 €
Österreichisches Bundesfinan- zierungsgesamt	2	143600	71 800,00 €	5 128,57 €
AMA	1	67100	67 100,00 €	4 792,86 €

Austro Control	2	131600	65 800,00 €	4 700,00 €
Kommunalkredit	10	643700	64 370,00 €	4 597,86 €
ASFINAG	11	689200	62 654,55 €	4 475,32 €
Verein Theater der Jugend	2	102100	51 050,00 €	3 646,43 €
HETA ASSET Resolution AG	8	407100	50 887,50 €	3 634,82 €
Human Resources PersonalberatungGmbH	1	46900	46 900,00 €	3 350,00 €
Großglockner-Hochalpenstraße	2	91100	45 550,00 €	3 253,57 €

Auch bei jenen Unternehmungen, deren Pensionszahlungen im Schnitt unter dieser ASVG-Höchstpension liegen, werden für einen nicht unbeträchtlichen Personenkreis Pensionen ausbezahlt, die weit über der ASVG-Höchstpension liegen.

Die Problematik von unverschämt hohen Pensionsleistungen an ehemalige Mitarbeiter öffentlicher Unternehmungen ist keine neue Thematik. Aus diesem Grund wurde versucht 2014 mit dem Sonderpensionenbegrenzungsgesetz eine Reduktion dieser Luxuspensionen zu erreichen. Allerdings hat sich bereits im Vorfeld der Beschlussfassung deutlich gezeigt, dass das Gesetz wesentliche Punkte nicht berücksichtigt, um diese Luxuspensionen auf ein für die Bevölkerung zumutbares Niveau zu kürzen.

Die Wirkung des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes kann im Prüfzeitraum des vorliegenden Rechnungshofbericht zwar noch keine Auswirkungen zeigen. Doch ergab eine Anfragenserie von Abg. Loacker, dass die Auswirkungen des Gesetzes auf die Rückstellungen für die entsprechenden Pensionsleistungen nicht bzw. in einem homöopathischen Ausmaß gegeben sind, wie folgende Auswahl an Antworten auf die entsprechende Anfragen zeigen:

Kammer der Wirtschaftstreuhänder: „Das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz hatte keine Auswirkungen auf die Entwicklung der Rückstellungen.“

Ziviltechniker-Kammer: „Die Auswirkungen auf die Rückstellungen 2015 kann mangels Vorliegens des Jahresabschlusses noch nicht beurteilt werden. Im Fall der LK-OÖ/S ist mit keiner Änderung der Rückstellungen zu rechnen.“

Tiergarten Schönbrunn: „Die Änderung der Pensionsrückstellungen auf Grund des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes beträgt -1,3%.“

Bundesmuseen: „Die Rückmeldungen aller Bundesmuseen sowie der Österreichischen Nationalbibliothek haben ergeben, dass sich die Rückstellungen auf Grund des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes nicht geändert haben.“

Ärztekammer: „Wie die Österreichische Ärztekammer mitteilt, hat sich die Rückstellung in der Ärztekammer aufgrund des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes um den Betrag von 5.533,62 vermindert.“

VERBUND: „[...] [Die] Veränderung ist im Rückstellungsaufwand aufgrund der geringen Summe und gegenläufiger Effekte, wie etwa Zinssatz, Parameter etc., nicht wesentlich und daher nicht erkennbar.“

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft: „Die Rückstellungen haben sich auf Grund des Gesetzes im Jahr 2015 leicht verringert (um rund € 1.300)“

Bei den hier angegebenen Pensionsleistungen an ehemalige Mitarbeiter hält der Rechnungshof auch explizit fest, dass es sich nur um jene Pensionsleistungen handelt, die vom jeweiligen Unternehmen bzw. der jeweiligen Einrichtung direkt bezahlt werden. Nicht berücksichtigt sind also andere Pensionsleistungen wie z.B. Beamtenpensionen oder Pensionen aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung. Gerade hier zeigt auch das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz eine Schwachstelle: Weder für die Obergrenzen für zukünftige Verträge oder bereits laufende Verträge, noch für die Grenzen ab denen Sicherungsbeiträge zu bezahlen sind (es also zu einer Kürzung einer solchen Sonderpension kommt), werden diese anderen Pensionsleistungen mit einbezogen.

Was die Obergrenzen betrifft, ist nicht nur fraglich, weshalb nur die jeweiligen Sonderpensionen (außerhalb anderer gesetzlicher Pensionsleistungen) berücksichtigt werden bzw. auch weshalb diese Obergrenzen nicht langfristig an die ASVG-Höchstpension angepasst werden, um eine schnellere Harmonisierung des Pensionsrechts schneller zu erreichen.

Wesentlich ist auch der Umstand, dass Sicherungsbeiträge erst ab 100% der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage eingehoben werden. Das ist insbesondere deshalb inhaltlich unlogisch, als die ASVG-Höchstpension bei rund 70% der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage liegt. Für den Vergleich mit der durchschnittlich sozialversicherten Bevölkerung und den privilegierten Pensionsbeziehern ist natürlich die Höchstpension nicht die Höchstbeitragsgrundlage relevant. Diese Luxuspensionen werden fälschlicherweise also erst ab einem Wert beschnitten werden, der für ASVG-Versicherte niemals zu erreichen sein wird. Gerade deshalb ist es notwendig, dass die Sicherungsbeiträge bereits ab Erreichen der ASVG-Höchstpension gekürzt werden.

Gerade im Hinblick auf die geplante Präsentation einer Pensionsreform der Bundesregierung am 29. Februar 2016 ist es dringend notwendig, auch entsprechende Nachbesserungen im Bereich von Luxus- bzw. Sonderpensionsrechten anzugehen und ein die Anstrengungen zu intensivieren, ein einheitliches und vor allem einheitliches Pensionsrecht für alle Österreicherinnen und Österreicher zu etablieren.

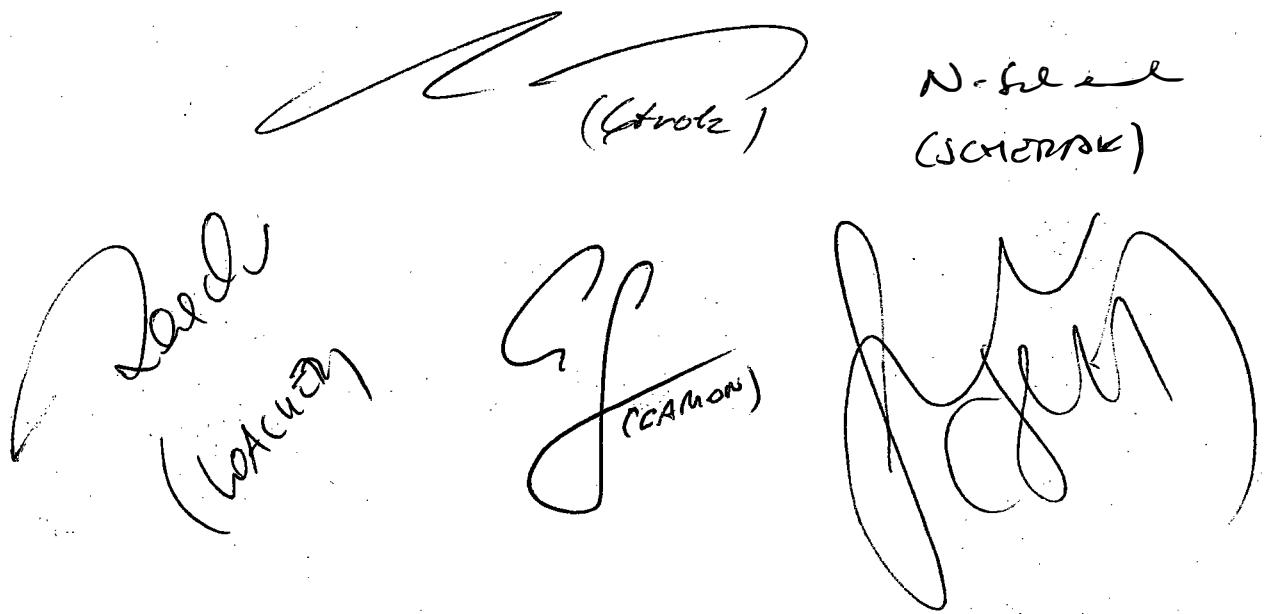
Die unfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

## ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zu zuleiten, die eine umfassende Novellierung des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes vorsieht. Dabei sollen insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- In die Grenzen, die festlegen, ab wann Sicherungsbeiträge zu entrichten sind, aber auch bei der Festlegung von Obergrenzen für zukünftige und bereits bestehenden Verträgen, sollen auch Ansprüche auf eine Pensionsleistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder aus einem ihr entsprechenden Alterssicherungssystem, berücksichtigt werden
- Die Obergrenze für zukünftige Sonderpensionen darf die ASVG-Höchstpension nicht übersteigen
- Die festgelegte Obergrenze für bestehende Verträge beim Dreieinhalfachen der jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage, soll durch eine dynamische Einschleifregelung ersetzt werden, die bis 2030 zu einer Obergrenze für bestehende Verträge auf dem Niveau einer ASVG-Höchstpension vorsehen
- Pensionssicherungsbeiträge sollen bereits ab einem Leistungsbezug der über der ASVG-Höchstpension liegt, zu leisten sein."



The image shows four handwritten signatures and initials, likely representing political parties, arranged in a row. From left to right: 1. A signature that appears to be 'SPÖ' with the word 'ROTGRÜN' written vertically below it. 2. A signature that appears to be 'ÖVP' with the word 'GRÜNE' written vertically below it. 3. A signature that appears to be 'Grüne' with the initials 'GJ' written above it and the word 'GRÜNE' written vertically below it. 4. A signature that appears to be 'Grüne' with the initials 'GJ' written above it and the word 'GRÜNE' written vertically below it.

